

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen (VLBS) in Schleswig-Holstein e.V.

Beitragsordnung

§ 1 – Beiträge

- 1) Die Mitglieder leisten einen wiederkehrenden Jahresbeitrag.
Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag anteilig.
- 2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Beitrag an den Landesverband nach Anlage 1 dieser Beitragsordnung,
 - b) dem Regionalverbandsaufschlag nach § 4 (5) der Satzung.
- 3) Der an den Landesverband zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,00 € im Jahr.
Hiervon ausgenommen sind Studierende, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und Lehrkräfte im Erziehungsurlaub.
- 4) Die Mitglieder haben die Pflicht, jede Änderung in ihrer Besoldungsgruppe und ihrem Beschäftigungsumfang, die zu einer neuen Eingruppierung in die Beitragsstufen führt, unverzüglich zu melden.
Die Beitragsänderung tritt zum darauffolgenden 01. Februar bzw. 01. August in Kraft.

§ 2 – Fälligkeit und Verzug

- 1) Die Beiträge werden jährlich zum 01.06. eines jeden Jahres fällig.
- 2) Ist nach Ablauf der Fälligkeit keine Zahlung eingegangen, gerät das den Beitrag schuldende Mitglied in Verzug. Bei Selbstzahlern gelten die alten Regelungen.

Im Falle des Zahlungsverzuges kann der Vorstand ein Ausschlußverfahren nach § 3 (8) der Satzung einleiten. Zahlungsverzug gilt als wichtiger Grund.

- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Unterlassung dieser Verpflichtung entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 – Zuständigkeiten

- 1) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch den Landesverband.
- 2) Im Ausnahmefall kann der Einzug der Beiträge durch die Regionalverbände erfolgen. Hierüber entscheidet der Landesvorstand auf Antrag des Regionalverbandes. Es gelten die Vorschriften des § 2 dieser Beitragsordnung entsprechend.

Gegen den Beschluss des Landesvorstandes kann der betroffene Regionalverband Einspruch einlegen. Über den Einspruch hat der Hauptvorstand auf seiner nächsten Sitzung zu entscheiden.

- 3) Der Regionalverband mit Ausnahmegenehmigung nach §3 (2) leitet die von seinen Mitgliedern eingezogenen Landesverbandsbeiträge zum 01. Juli eines jeden Jahres an den Landesverband weiter.

Der Regionalverband mit Ausnahmegenehmigung nach §3 (2) trägt die Verantwortung, dass die ihm zugehörigen Mitglieder vollständig dem Landesverband gemeldet sind. Verstößt ein Regionalverband gegen dieses Meldegebot hat er alle daraus folgenden Schadenersatzansprüche aus Rechtsschutz- und Diensthaftpflichtangelegenheiten auf Grundlage der Satzung zu tragen.

- 4) Kommt ein Regionalverband seinen Pflichten nach § 3 (3) nicht nach, so kann der Landesvorstand dem Regionalverband jederzeit die Ausnahmegenehmigung nach § 3 (2) entziehen.

§ 4 – Regionalverbandsaufschläge

- 1) Die Regionalverbände legen den nach § 4 (5) der Satzung für den Regionalverband abzuführenden Beitrag durch Beschluß einer Mitgliederversammlung fest und teilen diesen dem Landesverband zum 01.05. eines jeden Jahres mit.
- 2) Der Landesverband überweist die für den Regionalverband eingegangenen Beiträge zum 01.10. eines jeden Jahres.

§ 5 – Konto- und Haushaltsführung der Regionalverbände

- 1) Für ihre Geschäftstätigkeit haben die Regionalverbände auf eigene Kosten ein Konto einzurichten und zu unterhalten.
- 2) Der Regionalverband führt seinen Haushalt ordnungsgemäß unter kaufmännischen Gesichtspunkten.
- 3) Der Vorstand des Landesverbandes hat jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Konto- und Haushaltsführung der Regionalverbände.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Beitragsstufen

Besoldungsgruppen	Beschäftigungsumfang		
	ab 75 % bis Vollbeschäftigung	über 50 % bis 75 %; Altersteilzeit	bis 50 %; Pensionäre und Hinterbliebene
A 15, A 16	160,00 €	122,50 €	85,00 €
A12, A 13, A 14	150,00 €	115,00 €	80,00 €
A10, A11	110,00 €	85,00 €	60,00 €
Studierende	6,00 €		
Referendare	6,00 €		
Elternzeit	beitragsfrei		